

## **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Altenholz**

Der Seniorenbeirat gibt sich aufgrund des § 9 der Satzung vom 16.02.1997 für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Altenholz die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die/der Vorsitzende hat dabei die ihr/ihm vorliegenden Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kirchen und ortsansässigen Vereine und Verbände berühren, diese zu beteiligen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten spätestens eine Woche vor der Sitzung die für die Beschlussfassungen erforderlichen Unterlagen.

### **§ 2 Tagesordnung**

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen; jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### **§ 3 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geleitet.
- (2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.
- (4) Wichtige Beratungspunkte sollen nicht unter dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden.

#### **§ 4 Worterteilung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Die/der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (4) Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wenn jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann jeder den Antrag stellen
  - a) auf Schluss der Rednerliste,
  - b) auf Schluss der Aussprache.

Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Beratung. Hier wird das Wort unmittelbar erteilt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren oder die Tagesordnung betreffen.

#### **§ 6 Persönliche Bemerkungen**

- (1) Bei der Wortmeldung für eine persönliche Bemerkung wird das Wort erteilt, sobald die/der gerade Sprechende ihren/seinen Beitrag beendet hat.
- (2) Persönliche Bemerkungen dürfen nur zu Richtigstellung eigener Wortbeiträge oder zur Zurückweisung von Angriffen oder Vorwürfen gegenüber Mitgliedern des Seniorenbeirates erfolgen.

## § 7 Recht von Gästen

- (1) Gästen bei der Sitzung des Seniorenbeirates kann das Wort erteilt werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Gemeinde Altenholz und Gemeindevertreter, die von ihrer Fraktion oder einem Ausschuss als Vertreter benannt sind, können das Wort verlangen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Fraktionen in der Gemeindevertretung und die Ausschüsse können Anträge an den Seniorenbeirat stellen. Die Anträge sind der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie in der Einladung berücksichtigt werden können.

## § 8 Schluss der Beratung

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn offensichtlich ist, dass alle unterschiedlichen Meinungen wenigstens einmal zu Wort gekommen sind. Der Vorsitzende entscheidet darüber, wenn er nicht durch Antrag zur Geschäftsordnung zu einer Abstimmung veranlasst wird. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste wird noch abgehandelt, wenn die auf ihr stehenden Mitglieder nicht von sich aus zurückziehen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist wie ein Antrag zur Geschäftsordnung zu behandeln. Wird dem Antrag stattgegeben, führt die/der Vorsitzende die Beschlussfassung in der Sache herbei.

## § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen gem. § 11 werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Dazu sind zwei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen. Das Ergebnis ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Es wird offen gewählt. Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirats geheime Wahl, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Dazu sind zwei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen. Das Ergebnis ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes gem. § 6 der Satzung übernimmt die/der Vorsitzende des letzten Seniorenbeirats die Leitung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden. Ist die/der Betreffende nicht anwesend, übernimmt die/der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des neuen Seniorenbeirats dieses Amt.

## **§ 11 Abwahlen**

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.
- (2) Die beantragte Abwahl ist ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung anzukündigen.
- (3) Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
- (4) Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirats geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Dazu sind zwei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen. Das Ergebnis ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Betrifft der Antrag auf Abwahl die/den Vorsitzenden, übernimmt die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter die Leitung.
- (6) Die Nachwahl für die eingetretene Vakanz kann auf derselben Sitzung und muss spätestens auf der folgenden Sitzung durchgeführt werden.

## **§ 12 Niederschrift über die Sitzung**

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirats eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
  - a) den Ort und Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Teilnehmer,
  - c) die Namen der fehlenden Mitglieder,
  - d) die Aussagen zur Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirats,
  - e) die Angabe aller Tagesordnungspunkte,

- f) die Beratungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse,
- g) die Abzeichnung der Niederschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer und der oder den Vorsitzenden.

(3) Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Seniorenberats zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der/dem Vorsitzenden gegenüber keine Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Sitzungen des Vorstands dienen der Beratung über laufende Geschäft und in dringlichen Angelegenheiten der Entscheidung.
- (2) Die Einladung ergeht an alle Mitglieder des Seniorenbeirats. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder haben Wort-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies fordert.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einberufung fernmündlich erfolgen.
- (5) Die / der Vorsitzende kann in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Die eingeladenen Gäste haben das Recht, sich zu Wort zu melden.
- (6) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Seniorenbeirats sinngemäß auch für die Sitzungen des Vorstands.

### **§ 14 Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 4. 1997 in Kraft.

Altenholz, 1. 4. 1997

gez. Langniß  
Vorsitzender

